

TOP 3 Darstellung bereits kommunizierter Änderungsvorschläge (KVG LSA und KomHVO) und aktuell noch möglicher Erleichterungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse; Erörterung und Festlegung des konzeptionellen Vorgehens

In der Arbeitskreissitzung sollen zunächst bereits kommunizierte aber bislang nicht umgesetzte Änderungsvorschläge zum Haushalts- und Rechnungswesen und aktuell geltende Erleichterungen zusammengetragen werden. Zielstellung für die erste Arbeitskreissitzung soll eine Verständigung auf das weitere konzeptionelle Vorgehen sein.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen die nachfolgenden Ausführungen eine Bestandsaufnahme ermöglichen.

Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt

Im Zuge der Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts sind nicht alle in diesem Kontext erörterten Änderungsvorschläge im KVG LSA aufgegriffen worden. Das sind insbesondere:

- **§ 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA**
Verschiebung der Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes mindestens auf den 01.01.2028

Aktuell beleuchtet ein Gutachten die vertikale Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs. In der Folge ist beabsichtigt, dass Finanzausgleichsgesetz (FAG) entsprechend der aus dem Gutachten folgenden Erkenntnisse anzupassen. Insoweit sollte u. E. mindestens ein Übergangszeitraum von einem Jahr zwischen Inkrafttreten des endgültig umgestalteten FAG bis zum Eintritt der Ausgleichsverpflichtung des Finanzhaushaltes vergehen. Denn eine angemessene Finanzausstattung ist Grundvoraussetzung, dass die Kommunen der Ausgleichsverpflichtung überhaupt nachkommen können.

- **§ 104 Abs. 2 KVG LSA**
Aufhebung der Höchstgrenze für Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die fixe Höchstgrenze geht an den praktischen Sachverhalten insbesondere in Anbetracht der jüngst erfahrenen Inflation vorbei und könnte dazu führen, dass Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung bereits begonnene und/oder unaufschiebbare Investitionsmaßnahmen nicht fortführen bzw. aufgreifen können. Durch den Verweis auf § 108 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA ist bereits sichergestellt, dass die Aufnahme eines Kredites von der Kommunalaufsichtsbehörde nur dann genehmigt werden kann, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang steht.

- **§ 107 Abs. 3 KVG LSA**
Weitergeltung der Verpflichtungsermächtigungen bis die nächste Haushaltssatzung erlassen ist.

Durch diese Änderung würde sichergestellt, dass die Verpflichtungsermächtigungen bis zum Erlass einer weiteren Haushaltssatzung, also auch dann weiter gelten, wenn in einem Jahr keine Haushaltssatzung erlassen werden kann.

- **§ 108 Abs. 3 KVG LSA und § 19 Abs. 2 KomHVO**

Verlängerung der Fortgeltung der Ermächtigung für Kredite (§ 108 Abs. 3 KVG LSA) und Investitionen (§ 19 Abs. 2 KomHVO)

Begründung:

Die Kreditermächtigung gilt aktuell nur weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Dieser Zeitraum ist nicht deckungsgleich mit der Fortgeltung der Ermächtigungen für Investitionen, insbesondere für Baumaßnahmen und gefährdet deshalb die Finanzierung dieser Investitionen (vor allem, wenn eine erneute Veranschlagung des notwendigen Kredites nicht genehmigungsfähig wäre).

Insgesamt ist der Realisierungszeitraum von Investitionen in den letzten Jahren deutlich länger geworden und geht häufig über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus. Insoweit bilden die rechtlichen Regelungen auch die Realität nicht mehr sachgerecht ab und bedürfen der Überarbeitung.

- **§ 110 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA**

Weitergeltung der Ermächtigung bis die nächste Haushaltssatzung erlassen ist

Durch diese Änderung würde sichergestellt, dass die Ermächtigung bis zum Erlass einer weiteren Haushaltssatzung, also auch dann weiter gilt, wenn in einem Jahr keine Haushaltssatzung erlassen werden kann.

- **§ 110 Abs. 2 KVG LSA**

Überschreitung des in der letzten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für Liquiditätskredite mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

Im Gesetz müsste Vorsorge dafür getroffen werden, dass mehrjährig in der vorläufigen Haushaltsführung befindliche Kommunen hinsichtlich der Erfüllung ihrer verpflichtenden und notwendigen Aufgaben handlungsfähig bleiben. Sofern die Vertretung bei Vorliegen tragender Gründe eine Überschreitung des letztmals in einer Haushaltssatzung beschlossenen Liquiditätskreditrahmens beschließt, sollte den Kommunalaufsichtsbehörden die Genehmigungsfähigkeit eröffnet werden, wenn anderenfalls der Kommune die Zahlungsunfähigkeit drohen würde.

- **§ 119 KVG LSA**

Gesamtabschluss

Vor dem Hintergrund der aktuell zu beobachtenden Entwicklungen in andern Bundesländern, die Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses zurückzunehmen, sollte erörtert werden, ob man diesen Weg für Sachsen-Anhalt auch einschlagen sollte. So wie der Gesamtabschluss aktuell ausgestaltet ist, insbesondere auch hinsichtlich der Erstellungsfrist von eineinhalb Jahren, sind Steuerungspotenziale nicht ersichtlich. Ob die Aufstellfrist verkürzt werden könnte, erscheint fraglich.

Anderenfalls sollte die Ausgestaltung der Gesamtkonsolidierung dahingehend erörtert werden, welche konsolidierten Daten für die Kommunen und für externe Adressaten tatsäch-

lich von Interesse sind und welche Anforderungen für die Erstellung des Gesamtabchlusses sich hieraus konkret ableiten. Eine kritische Aufwand-Nutzen-Analyse sollte überzogene Regularien reduzieren, bevor eine verpflichtende Vorgabe des Gesamtabchlusses erfolgt. Diskutiert werden könnte in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob ggf. der Beteiligungsbericht inhaltlich so aufgewertet werden könnte, dass er die erforderlichen Daten liefert und so einen Gesamtabschluss ersetzen könnte.

- **§ 120 Abs. 1 KVG LSA**

Verlängerung der Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt

Bereits im Januar 2023 informierte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI), dass im Nachgang zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes, welches am 01.07.2024 in Kraft getreten ist, auch die Kommunalhaushaltsverordnung evaluiert werden soll. Das MI hatte, um sich einen ersten Überblick zu notwendigen Änderungen und einer möglichen Weiterentwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens zu verschaffen, um Mitteilung gebeten, welche Regelungen geändert werden sollen und dafür folgende Struktur vorgegeben:

- Zwingende Änderungen
(z. B. auf Grund einer geänderten Rechtslage)
- Klarstellende Änderungen
(für das bessere Verständnis vorhandener Regelungen)
- Weitere Änderungen
(Ergänzungen, Erleichterungen, Verbesserungen)
- Weitere Themen
(erforderliche Rechtsänderungen von Einzelregelungen außerhalb der KomHVO, Regelung komplexer Sachverhalte etc.)

Sowohl der Landkreistag Sachsen-Anhalt als auch der Städte- und Gemeindebund haben dem MI nach einer Befragung ihrer Mitglieder im März 2023 ohne Anspruch auf Vollständigkeit erste Übersichten mit Vorschlägen zur Überarbeitung der KomHVO übermittelt (*Anlagen 1 und 2*).

Sonstige Erleichterungen

- [Runderlass vom 15.10.2020](#)
Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse
- [Ergänzung zum Runderlass vom 15.10.2020; Erlass vom 22.04.2022](#)
Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und zur Eröffnungsbilanz

TOP 4 Anlagenbuchhaltung
(Vorschlag. Stadt Schönebeck/Elbe)

Gerade im Bereich der Anlagenbuchhaltung bestehen oft große Defizite in Bezug auf personelle Ausstattung, Fachkenntnisse oder das sogenannte „Altwissen“, um bestimmte Sachverhalte buchhalterisch klären zu können. So stehen viele Kommunen (nicht immer und nicht ausschließlich) vor dem Problem, die Jahresabschlüsse nicht weiter vorantreiben zu können, da der Bereich der Anlagebuchhaltung nicht so aufgestellt werden kann, wie es eigentlich sein müsste. Erleichterungen in diesem Bereich wären deshalb wünschenswert.

a) Vermögensbewertung

Methoden und Überarbeitung der Bewertungsrichtlinie

b) Vorgehensweise zur Durchführung flächendeckender Inventuren

Hier besteht oft ein Problem bei der Inventur des unbeweglichen Vermögens. Gerade im Bereich der Grundstücke ist hier oftmals herausfordernd, einen kompletten Inventurdurchlauf sicherzustellen. Grund sind hier die meist schnelllebigen Nutzungsveränderungen der Grundstücke oder auch die Neubenennungen nach Neuvermessungen, Teilverkäufen, Tausch etc.

Die Fragestellungen sollen erörtert und ggf. konzeptionell berücksichtigt werden.

TOP 5 Musterdienstanweisungen
(Vorschlag. Stadt Schönebeck/Elbe)

Im Alltagsgeschäft ist es oftmals mühsam und zeitaufwändig, Dienstanweisungen zu erarbeiten bzw. neu zu fassen. Oftmals findet zwar ein Austausch unter den Kommunen statt, allerdings ist es trotzdem schwierig, alle eigentlich notwendigen Dienstanweisungen immer zeitnah zu erarbeiten oder zu aktualisieren. Insbesondere haben Quereinsteiger häufig Mühe, die Entwicklung der Dienstanweisungen in den Verwaltungen neben allen anderen Arbeitsaufgaben sicherzustellen.

Es wird vorgeschlagen zu erörtern, ob wesentliche „Musterdienstanweisungen“ im Arbeitskreis entwickelt werden können, die dann allen Kommunen zur Verfügung gestellt werden.